

6 Nov. 1619

**Dehrex
im
Fürstenthumb
Grossen Blogaw
Städte /**

**Blogaw / Buraw / Sprottaw / Grün-
bergk / Schwibussen vnd
Boltawitz /
Zureinungk /**

**wegen
Des Zwanzigsten Mannes /
zur
Defension-Ordnungk.**

**Im Jahr
1619.**

**gedruckt zu Grossen Blogaw / durch
Joachimum Funck.**

Hist. Germ.
C. 492, 42.

Imp. Lib. Vol. 4.

6. Novemb.

[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]



[The main body of the page contains several lines of text in a Gothic script. The text is extremely faded and difficult to decipher, but appears to be a formal document or letter. The script is dense and fills most of the page area.]



Amnach / bey jüngsthin
im Monat Septembris dieses Jah-
res / Der Hochlöblichen Herren
Fürsten vnd Stände dieses vnsers
Allgemeinen lieben Vaterlandes
Schlesien / gehaltenen ansehnlichen Zusambenkunfft /
vnter andern Hochwichtigen bonum publicum con-
cernirenden Rathschlägen / das so lange / vnd in die
Neunkzig Jahr deliberirte / tentirte / vnd versuchte
Defensions-Werck numehr / Gott Lob vnd Danck /
zum Schluß bracht / vnd zu dessen Forttreibung vnd
stetswehrender Erhaltung / auff einen Ausschuß des
Zwanzigsten Mannes / so wol des Stadt: als Land-
mannes / selben in stetter Bereitschaft vnd Übung /
auff alle begebende Fälle vnd Gefahr / zu halten / ge-
ziehlet vnd decretiret worden. Darbey sich aber
sonderlich wegen eines füglichem Modi / wie zu sol-
chem Ausschuß zugelingen sein möchte / allerhandt
difficulteten eraignen wollen ; Als ist der Noth-
durfft gewesen / zu Vorhüttung allerhandt Confu-
sion / bey Zehigem dieses Glogischen Fürstenthumbs
gehaltenem Land-Tage / hierüber zu consultiren.
Maffen dann nicht allein der Städte Abgesandte et-
ner den andern / Sondern auch ingesambt die Her-
ren LandesEltesten darüber Nachbarlichen vernom-
A ij ben.

ben. Vnd ist kein besser vnd fäglicher Modus befunden worden / Als welcher hernach folget :

I.

Das in Städten dieses Fürstenthumbs / die / so zum newesten vnd negsten Bürgerrecht erlanget / zum Zwanziger genomben vnd deputiret werden sollen.

2.

Wann aber hinfüro Einer oder Mehrer neue Bürger werden / daß allezeit der älteste Bürger / vnter vorigem Außschuß / befreuet vnd loß gelassen werde.

3.

Wo aber der / so Bürgerrecht gewinnet / zum Zwanziger / Leibesbeschaffenheit halber / nicht tauglich / vnd solches von eines jeden Orts Obrigkeit befunden würde / wird Er billich verschonet.

4.

Ein jeder / so Bürgerrecht gewinnet / soll Ihme eine aigne Musqueten schaffen / vnd mit derselben / so wohl einer gutten Seiten-
Wehr /

Wehr / auff's Rathhaus kumben / Anderß
nicht zugelassen werden.

5.

Wie dann ein E. Rath jedern Orts dero
gleichen Musqueten im Vorrath allzeit ha-
ben wird / Hiermit / wo ein newer Bürger
selber nit solche allbereit gezeuget hette / Ihme
Vorschub geschehen könne.

6.

Den jetzigen Zwanzigern aber / so allbe-
reit Musqueten nicht hetten / sollen gleichs-
falls ex publico dieselbe subministrirt / von ime
gezahlet / oder auff die Häuser / auff begeben-
den Fortzug / vorschrieben werden.

7.

Jeder Newer Bürger / soll ohne Entgelt
vnd Einkauf den ersten Sommer wochentlich
bey den Schützen im Stadgraben sich üben.

8.

Einer jedern Stadt Obrigkeit sol sich be-
mühen vmb einen im Kriege wolversuchten
Mann / deñnen Sie den Zwanzigern zum
Haupt vorsezen kan / der sie übe.

A iii

Wann

Wann die Zwanziger zur Musterung
verschickt werden/so einem jedern/auff jedern
Tag/zur Zehrung vnd Einschaffung Krauts
vnd Lothes / gegeben werden Funffzehen
Weißgroschen. 10.

Wann einer von den Zwanzigern stirbet/
oder in ander wege sich begiebet/ vnd nit baldt
ein ander / so vmb's Bürgerrecht wübbe / ver-
handen / solle der jenige so am nehern erlassen
were / widerumb darzu gezogen werden / vnd
so lange vnterm Außschuß verbleiben / biß
ein Newer ihn widerumb ablösete.

11.

Do es aber / darfür Gott lange zeit be-
wahren wolle / zum Außgebot komben wür-
de / Soll ein jeder selbigerzeit Zwanziger in
Person fortzuziehen / oder einen andern E.
Rathe annehmlichen Mann fürzustellen
schuldigt sein. 12.

Auff einen solchen Fall aber würde ein je-
der so fortzüge / die Besoldung der Herren
Fürsten vnd Stände Beschluß gemäß / ge-
wärtig

wärtig sein. So Thuten aber von Rathhäu-
fern alsdann was vorgeschoben werden mü-
ste / Soll es an Stewern innebehalten / vnd
decurtiret werden.

Vnd nach deme kein besserer Modus sßiger
Beschaffenheit nach / befunden werden können ; Als
hat sich E. E. Rath dieser Stadt GrossenGlogaw mit
der andern Städte / als Guraw / Sprottaw / Grün-
bergk / Schwibußen vnd Bolckwitz / Abgesandten /
nach wol bewogenen Sachen / vnd communicirung
mit Herrn Ampts-Vorwehern vnd Landes-Eltesten /
allesambt einmüttiglich dahin vernomben ; Vnd das
es hinfüro eines vnd des andern Orts derogestalt stet /
fest / vnd unverbrüchlich gehalten werden solle / end-
lichen geschlossen.

Zu mehrer Nachricht hat E. E. Rath der
Stadt GrossenGlogaw diesen Beschluß mit Gemat-
ner Stadt Insiegel / der andern Städte Abgesandte
aber mit ihren gewöhnlichen Petschaften beseset.
Actum Glogaw den 6. Novemb. Anno 1619.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a letter or document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a signature or closing.

Vertical text or markings along the right edge of the page, possibly a page number or marginal note.